



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Februar 2026 · Beschluss 44-2026

4.2.3.3 Leistungsvereinbarungen

IDG-Status: öffentlich

### **Psychiatriespitex; Plena vita GmbH; Leistungsvereinbarung**

#### **Ausgangslage**

Das Angebot der Psychiatriespitex ist eine gesetzliche Pflichtleistung (§ 5 Abs. 2 Pflegegesetz) welche Gemeinden sicherstellen müssen. Seit einigen Jahren bietet die Spitex Kloten selber mit einem kleinen spezialisierten Team (BG 190 Stellenprozente) ambulante psychiatrische Pflege an.

Mit Stadtratsbeschluss 144-2021 wurde eine Leistungsvereinbarung mit Knowledge & Nursing in die Wege geleitet, um bei hoher Nachfrage nach psychiatrischer Pflege die Pflichtleistung sicherstellen zu können. Die schwankende Auftragslage gehört zum Alltag der Spitex.

Da Knowledge Nursing gemäss eigenen Aussagen ebenfalls an die Kapazitätsgrenzen stösst und die Rekrutierung von Psychiatriefachpersonen für die Spitex Kloten sehr schwierig ist (hier ist der Fachkräftemangel konkret spürbar), hat sich der Leiter Spitex Kloten nach weiteren Möglichkeiten umgesehen und dabei das Angebot von Plena Vita GmbH geprüft. Plena Vita ist Mitglied beim Spitex Verband Zürich, hat ihren Sitz in Dübendorf und bietet ambulante psychiatrische Pflege in den Kantonen Zürich, Aargau und Zug an.

Die Restkosten pro Pflegestunde für beauftragte Spitexorganisationen sind zwar für Gemeinden höher als bei Nichtbeauftragten Organisationen, dafür haben sie die Hoheit über die Vermittlung und Steuerung der Einsätze, was unter Punkt 3.1. der Leistungsvereinbarung beschrieben wird: «Die kommunale Spitex erteilt Auskunft und vermittelt das Angebot (Zuweiser) im ambulanten psychiatrischen Bereich. Plena Vita GmbH erbringt die Pflegeleistungen im Rahmen der ambulanten psychiatrischen Pflege für die Dauer der ärztlichen Verordnung bei den zugewiesenen Klientinnen und Klienten.»

#### **Erwägungen**

Für die Sicherstellung der ambulanten psychiatrischen Pflege in Kloten, empfehlen der Leiter Spitex sowie der Bereichsleiter G+A eine Leistungsvereinbarung mit Plena Vita GmbH abzuschliessen. Auf Basis des bereits bestehenden Leistungsvertrages mit Knowledge & Nursing wurde eine Leistungsvereinbarung für Plena Vita GmbH erstellt:



**STADTKLOTEN**

**LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**zwischen der Stadt Kloten, Bereich Gesundheit + Alter,  
Dorfstrasse 56, 8302 Kloten,**

**und**

**Plena Vita GmbH, Überlandstrasse 107,  
8600 Dübendorf**

**LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**zwischen der**

Stadt Kloten

Bereich Gesundheit und Alter

Dorfstrasse 56

8302 Kloten

**als Auftraggeberin**

und der

Plena Vita GmbH

Überlandstrasse 107

8600 Dübendorf

als Auftragnehmerin

**In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Stadt Kloten und die Plena Vita GmbH die folgende Leistungsvereinbarung:**

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kloten und Plena Vita GmbH. Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Plena Vita GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Stadt Kloten fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an ambulanten psychiatrischen Pflegeleistungen für Klotener Einwohnerinnen und Einwohner. Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen sind Menschen mit psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Erkrankungen, sofern sie hilfe- oder pflegebedürftig sind.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung zu beachten:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994 (Stand am 1. Januar 2026)
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995 (Stand am 1. Januar 2026)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Stand am 1. Januar 2026)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kantonale Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Organisation
- Qualitätskonzept für die freiberufliche Pflege in der Schweiz des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) vom Juni 2019.
- Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungs-bewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT (HSK), gültig ab 1. Januar 2025
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Januar 2025
- Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2025

## **2. Leistungen**

Die Plena Vita GmbH verpflichtet sich, Pflegeleistungen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Pflege für Klotener Einwohner\*innen zu erbringen. Die Stadt Kloten wird in diesem Sinne als bevorzugter Leistungspartner eingestuft.

### **2.1 Art der Leistungen**

Die Leistungen von Plena Vita GmbH umfassen die folgenden Angebote:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege

Die Leistungen stehen insbesondere Menschen zur Verfügung, die in einer komplexen psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen.

### **2.2 Qualitätssicherung**

Plena Vita GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung). Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Klientinnen und Klienten wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten.

## **3. Organisatorisches**

### **3.1 Zuweisung**

Die kommunale Spitex erteilt Auskunft und vermittelt das Angebot (Zuweiser) im ambulanten psychiatrischen Bereich. Plena Vita GmbH erbringt die Pflegeleistungen im Rahmen der ambulanten psychiatrischen Pflege für die Dauer der ärztlichen Verordnung bei den zugewiesenen Kunden und Kundinnen.

### **3.2 Verfügbarkeit des Angebots**

Die Leistungen werden von der Plena Vita GmbH in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr erbracht.

- Einsätze werden nach Anmeldung in Absprache mit den Leistungsbezüger\*innen durchgeführt.
- Die zentrale Telefonnummer mit Anrufbeantworter von Plena Vita GmbH steht ausserdem von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr für Auskünfte zur Verfügung.
- Die Plena Vita GmbH regelt in Absprache mit den Leistungsbezüger\*innen ihre Vertretung während Abwesenheiten wie Ferien, Krankheit, Weiterbildung etc.

## **4. Finanzierung**

Die Mitglieder der Plena Vita GmbH rechnen die jeweilige Beteiligung an die Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezüger\*innen direkt mit diesen ab. Von Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist keine Kostenbeteiligung zu erheben.

Bei einem parallelen Einsatz durch die Plena Vita GmbH und durch die kommunale Spitex ist die Eigenbeteiligung durch die Leistungsbezüger\*innen nur an letztere zu leisten. Die Leistungsbezüger\*innen werden durch die Plena Vita GmbH darauf hingewiesen, die Rechnungen auf allfällige Doppelbelastungen zu überprüfen. Es dürfen keine Wegzulagen und Wochenendzuschläge erhoben werden.

Die Plena Vita GmbH kann der Stadt Kloten pro geleistete Stunde ihre ungedeckten Kosten auf der Basis der Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normdefizite für Spitexorganisationen mit kommunalem Auftrag gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz monatlich in Rechnung

stellen. In Fällen der Akut- und Übergangspflege gelten die Tarife, die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegt worden sind.

## **5. Rechnungstellung, Controlling und Reporting**

### **5.1. Rechnungstellung**

Die Plena Vita GmbH erfasst monatlich die geleisteten Pflegeleistungen auf der elektronischen Plattform "ORION". ORION generiert aufgrund der erfassten Daten automatisch eine Rechnung. Diese wird innerhalb des Programms geprüft und der Stadt Kloten zur Zahlung freigegeben.

### **5.2. Controlling**

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr ist die Stadt Kloten, Bereich Gesundheit + Alter, umgehend zu informieren.

Die Plena Vita GmbH unterbreitet der Stadt Kloten, Bereich Gesundheit und Alter, jeweils im ersten Quartal des Jahres folgende Unterlagen: geltende Tax- oder Gebührenordnung, Jahresstatistik und Rechnungsabschluss des Vorjahres.

## **6. Zusammenarbeit**

### **6.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Stadt Kloten und Plena Vita GmbH – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

### **6.2. Wirtschaftlichkeit**

Die Plena Vita GmbH verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **7. Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezüger\*innen, auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten und alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen.

Sie verpflichten sich zudem, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiter\*innen in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

Die Plena Vita GmbH hält sich zudem an den Auftragsbearbeitungsvertrag der Stadt Kloten, welcher bei Vertragsabschluss von beiden Seiten unterzeichnet wird.

## **8. Haftpflicht-Versicherung**

Die Plena Vita GmbH ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **9.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Leistungsvereinbarung und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche daraus entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

## 9.2. Inkrafttreten und Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1.4.2026 in Kraft und wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Juni und Ende Dezember aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 9.3. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

## 9.4. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung fristlos auflösen.

**Ort / Datum:** .....

### Unterschriften:

Für die Stadt Kloten

René Huber

Präsident

Marc Osterwalder

Verwaltungsdirektor

Für die Plena Vita GmbH

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Leistungsvereinbarung der Spitex Kloten mit der Plena Vita GmbH zu und beauftragt den Bereichsleiter G+A diese per 1.4.2026 abzuschließen.

Mitteilung an:

- Bereichsleiter G+A
- Stv. Bereichsleiterin G+A
- Bereichsleiter F+L
- Leiter Spitex Kloten
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Für Rückfragen ist zuständig: Roland Keil, Bereichsleiter G+A, 044 815 18 20, roland.keil@kloten.ch

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Stadtpräsident



Marc Osterwalder  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 18. Feb. 2026**